

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 3 "Am Strückener Wege"
der Gemeinde Hohenrode, Kreis Grafschaft Schaumburg

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Hohenrode auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Flur 1, Gemarkung Hohenrode; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Landesstraße 433
- im Osten : durch die Grabenparzelle 43
- im Süden : durch die im Abstand von 35 m parallel zur Wegeparzelle 11/20 u. 12/1 verlaufende Plangebietsgrenze
- im Westen: durch die Wegeparzelle 54/38

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger Bauweise.

Die einzelnen Gebäude dürfen gem. § 4 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.

§ 3

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Hohenrode
in seiner Sitzung am 9. November 1963

.....
(Gemeindedirektor)



.....
(Ratsherr)

Die Genehmigung bekanntgemacht
am 29. Januar 1965

